

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person und nicht bei der betroffenen Person nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Einwohnermeldeamt

Die Gemeinde Letschin verarbeitet und erhebt Daten von Ihnen im Zusammenhang mit Angelegenheiten des Einwohnermeldeamtes. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchte die Gemeinde Letschin Sie nachstehend gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer Daten informieren.

Verantwortlicher für die Datenerhebung (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Gemeinde Letschin Der Bürgermeister Bahnhofstraße 30a 15324 Letschin	Ordnungsverwaltung SG Einwohnermeldewesen Tel.: 033475 6059-20 E-Mail: meldewesen@letschin.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Letschin Bahnhofstraße 30a , 15324 Letschin	Telefon: 033475 6059-30 E-Mail: datenschutz@letschin.de
Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	
Zwecke:	
- Führung des Melde-, Personalausweis und Passregisters und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben - Datenauswertungen (Listen, Statistiken) - Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen - Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen	
Rechtsgrundlagen:	
- Bundesmeldegesetz (BMG) - Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) - Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung (BMeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BMeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Verordnung über regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörde (MeldDÜV) - Einkommenssteuergesetz (EStG) - Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV) - Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV)	
Folgen bei nicht Bereitstellung der Daten durch die betroffene Person	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
☐ nein ☒ ja	
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten	
An-, Ab- und Ummeldungen sowie die Ausfertigung von Dokumenten (z.B. Personalausweis, Pass usw.) können ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten nicht erfolgen.	
Eine nicht ordnungsgemäße Anmeldung in der zuständigen Gemeinde gem. § 17 BMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1.000 € geahndet werden (§ 54 BMG).	

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person und nicht bei der betroffenen Person nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:	
-	<u>Angaben zur Person:</u> Familiennamen, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsnamen, frühere Namen, Doktorgrad, Ordens-/ Künstlernamen, Geburtsdatum, Geburtsort, bei Geburt im Ausland auch Staat, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Sterbedatum und -ort, Auskunfts- und Übermittlungssperren.
-	<u>Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern:</u> Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
-	<u>Angaben zu Anschriften:</u> Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum, Wohnungsgeber, bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
-	<u>Familienstand:</u> Familienstand; bei Verheirateten / Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat
-	<u>Minderjährige Kinder:</u> Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
-	<u>Ankunftsnachweis nach § 63a Abs. 1 Nr. 10 Asylgesetz:</u> Seriennummer, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer
-	<u>Angaben zu Personaldokumenten:</u> Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises / Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)
Bearbeitung von Meldedaten nach § 3 Abs. 2 BMG	
-	Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen: Tatsache, ob der Betroffene von der Wahlberechtigung oder Wählbarkeit ausgeschlossen ist
-	Angaben zur Mitwirkung bei der Bildung und Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nach § 39 e Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgesellschaft sowie Datum des Ein- und Austritts, Familienstand, Datum der Begründung oder Auflösung einer Ehe oder Lebenspartnerschaft, Identifikationsnummern oder Vorläufige Bearbeitungsmerkmale der Ehegatten und minderjähriger Kinder)
-	für Zwecke nach § 139b Absatz 2 der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Abs. 6 Satz 2 der Abgabenordnung
-	Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen: Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass entzogen wurde oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
-	für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 oder § 40b des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
-	für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person und nicht bei der betroffenen Person nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 Abs. 1 S. 3 und § 50 Abs. 4: den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehrerfassung: die Tatsache, dass ein Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist
- Angaben zum Zwecke des Suchdienstes: Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen
Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich: Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ggf., ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen
- behördenintern, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- andere Meldebehörden
Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
- behördenintern, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- Bürgermeister der Gemeinde
- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibung)
- Bundespräsident, Ministerpräsident Bbg, Landrat des Landkreises (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Versorgungsämter
- statistisches Landesamt (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Wohnungsämter
- Rundfunk Berlin-Brandenburg (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person und nicht bei der betroffenen Person nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung

- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmung)
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)
Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation
☒ nein ☐ ja
Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer
- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der nach § 3 Abs. 2 Nr. 3,4, 6-11 BMG im Melderegister zu speichernden Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall: Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall: Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung: Anbieten ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von fünf Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
- Die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. LJ) aus dem Familienverband getrennt.
- Für die Personalausweisbehörde nach § 7 Abs. 2 bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre. (§ 23 Abs. 4 PAuswG)
Informationen zu Betroffenenrechten
Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Sie haben das Recht Beschwerden bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und das Recht auf Akteneinsicht zu erheben: Postanschrift: Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, Telefon: 033203/3560, Telefax: 033203/35649, E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de